

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 54 (1957)

Heft: 2

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sionäre, alles Armengenössige, alte, verhärmte Weiblein und Männlein, sehen gelockerter und zufriedener aus als in manchen schweizerischen Altersheimen. Die Kretins, die unseren Heimen die deprimierende Note geben, fehlen völlig. Dem Heim ist ein mittlerer Landwirtschaftsbetrieb angegliedert (28 Hektaren Kulturland, 400 Hektaren Wald), der von einem jungen Ökonomen mustergültig geführt wird. Die Erträgnisse decken in der Hauptsache die Bedürfnisse des Betriebes. Die Heiminsassen helfen nach Kräften im Landwirtschaftsbetrieb oder im Haushalt mit. Handelt es sich hier um einen isolierten Musterbetrieb? Ich weiß es nicht. Andere Altersheime haben wir nicht besichtigt.

Aus den Kantonen

Basel. *Kinderzulagen.* Am 1. Januar 1957 ist das Gesetz vom 14. Juni 1956 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in Kraft getreten. Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind, besitzen Anspruch auf Kinderzulagen von mindestens Fr. 15.— pro Monat und pro Kind. Dem Gesetz unterstehen als Arbeitgeber alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Basel-Stadt einen Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten und in Basel Arbeitnehmer beschäftigen. Ausgenommen sind die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, auswärtige Zweigniederlassungen, landwirtschaftliche Arbeitgeber, private Haushaltungen für ihr weibliches Personal sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten.

Die Kinderzulagen und die Verwaltungskosten sind in vollem Umfang von den Arbeitgebern zu tragen. Der Beitrag der Arbeitgeber darf jedoch 2% der Lohnsumme nicht übersteigen, ansonst die Kinderzulagen herabgesetzt werden können. Zur Erfüllung ihrer Pflicht haben die Arbeitgeber einer anerkannten Familienausgleichskasse eines Verbandes oder derjenigen des Kantons Basel-Stadt beizutreten, sofern die Kinderzulagen nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind.

Freiburg. Das heilpädagogische Institut der Universität Fribourg veranstaltet während zwei Semestern (Beginn 29. April 1957) einen Ausbildungskurs für *Hilfsschullehrer*. Zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen Lehrpatentes. Es kann ein Hilfsschul-Lehrdiplom erworben werden, das zur Führung von Sonderklassen (Spezialklassen, Hilfsklassen, Förderklassen) für Kinder des Primarschulalters in privaten und öffentlichen Schulen berechtigt.

St. Gallen. *Die 35. Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen* fand am 12. April 1956 in Mosnang statt. Der Vorsitzende, Herr *B. Eggenberger*, Fürsorgechef, St. Gallen, hielt eine bemerkenswerte Anrede: Er sprach über die Aufgabe des Armenpflegers und die Stellung der Armenpflege im Rahmen der staatlichen Hilfseinrichtungen. Herr Regierungsrat *P. Müller* berichtete über aktuelle Fragen der Armenpflege, und Regierungsrat *Mathias Eggenberger* über die Probleme des Schweizerischen Strafvollzuges, unter besonderer Berücksichtigung st.-gallischer Verhältnisse.

Zürich. *Winterthur. Verein für Freie Hilfe* (freiwillige Armenpflege). Während in der Schwesterstadt Zürich die freiwillige Armenpflege gänzlich aufgehoben ist und diese heute dort von einer ganzen Schar privater Institutionen, u. a. der « Winterhilfe », fortgeführt wird, hat sich die freiwillige Armenfürsorge in Winterthur auf traditioneller Basis unter neuer Bezeichnung zu behaupten gewußt. Die dezentralisierte Unterstützungstätigkeit auf den Gebieten der früheren 6 evangelischen Kirchgemeinden gestattet im Notfalle sofortige Hilfeleistungen. Die Gesuche werden zum Teil von Sektionspräsidenten oder auch von Mitgliedern der Vorstände und von Gemeindeförderinnen geprüft.

Dank der Hochkonjunktur kann die Freie Hilfe immer noch «Gewehr bei Fuß» stehen und ihre eigenen Geldmittel auf andere Zeiten aufsparen. Im Berichtsjahr sind rund Fr. 15 000.— verausgabt worden. — Sehr erfreulich ist, daß sämtliche Sektionen die Zahl der Mitglieder und anderer Spender vermehren konnten; auch sind wieder einmal größere Legate zu verzeichnen. Das Vereinsvermögen beträgt rund Fr. 105 000.—. Das im Auftrage der Stadtverwaltung vom Verein betreute Kinderheim Büel hatte für 135 Kinder an 8347 Pflagetagen zu sorgen. Das Heim erfreut sich bei Behörden und bei der Einwohnerschaft großer Wertschätzung. R. C., Z.

Literatur

Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend. Die sehr rührige Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, hat letztes Jahr wiederum Richtlinien herausgegeben, und zwar diesmal über das Problem der Arbeitsteilung (Differenzierung) unter den Heimen, um Heimleiter und alle Interessierten zum Nachdenken anzuregen und praktische Lösungen herbeizuführen. Es wird unterschieden zwischen Heimen für normale Jugend aus zerrütteten und unvollständigen Familien, Heimen für Schwererziehbare, Heimen für geistig und Heimen für körperlich Gebrechliche, mit all ihren Unterabteilungen. Bestellungen nimmt entgegen: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG)

gegründet 1810

prüft *wichtige Fragen des materiellen und geistigen Volkswohls* sachlich und gründlich und regt bei Behörden und privaten Stellen die nötigen Maßnahmen an;

ist an der *Gründung neuer, dringend notwendiger Werke* beteiligt, die der Staat nicht an die Hand nehmen kann und soll;

setzt sich nachdrücklich für die allseitige *Förderung der Familie und des Familienlebens* ein;

fördert die *berufliche Tüchtigkeit der Schweizerjugend* durch weitherzige Gewährung von Stipendien;

unterrichtet die Öffentlichkeit über aktuelle soziale Fragen durch die *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit*;

führt die *Sekretariate wichtiger Werke der sozialen Arbeit* und betätigt sich dadurch in einer Reihe dringlicher zeitgemäßer Sozialaufgaben;

verzichtet darauf, die Öffentlichkeit für sich selber durch Sammelaktionen in Anspruch zu nehmen; sie gründet ihre Arbeit allein auf einen Kreis treuer, mitverantwortlicher Mitglieder aus allen Ständen.

SCHWEIZERISCHE GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT

Zentralsekretariat: Zürich 1, Brandschenkestraße 36, Telephon 23 52 32

Briefadresse Postfach Zürich 39

Mitgliederbeitrag mindestens 5 Franken jährlich inklusive Bezug der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit